

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes (SchulG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen durch Lehrkräfte an öffentlichen Schulen können die Neutralität des Landes gegenüber Eltern oder Schülern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden gefährden oder stören.

Mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des jeweiligen Landes eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage finden muss. Nur dem demokratisch legitimierten Landesgesetzgeber steht es zu, die bislang fehlende gesetzliche Grundlage im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung zu schaffen und die Schranken der widerstreitenden Freiheitsrechte zu bestimmen.

Das rheinland-pfälzische Landesrecht enthält keine ausreichende gesetzliche Grundlage, um in einem vergleichbaren Fall z. B. das Tragen eines Kopftuchs, anderer Kleidungsstücke oder Symbolen, die mit verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen nicht vereinbar sind, an öffentlichen Schulen untersagen zu können.

B. Lösung

In das rheinland-pfälzische Schulgesetz ist eine entsprechende Rechtsgrundlage aufzunehmen. Die allgemeinen Regelungen für Lehrkräfte (§ 25) werden um eine weitere Vorschrift ergänzt (§ 25 a SchulG). Die Norm untersagt das Tragen von äußeren Symbolen und Kleidungsstücken, die eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, welche seitens der Schülerinnen bzw. Schüler oder von Eltern als Ausdruck einer Haltung verstanden werden kann, die mit verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen der Verfassung nicht vereinbar ist. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrages nach den Artikeln 29, 33 und 36 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widersprechen nicht diesem Neutralitätsgebot.

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bedarf es aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Ausnahmeregelung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Schulgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a
Neutralitätspflicht der Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte haben den in den §§ 1 und 2 niedergelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten. Sie müssen die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln. Lehrkräften an öffentlichen Schulen ist das Tragen äußerer Symbole und Kleidungsstücke untersagt, die eine religiöse, politische oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken und die von Schülerinnen und Schülern oder Eltern als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der Verfassung nicht vereinbar ist. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrages nach den Artikeln 29, 33 und 36 der Landesverfassung und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widersprechen nicht dem Neutralitätsgebot nach Satz 3. Das religiöse Neutralitätsgebot gilt nicht im Religionsunterricht nach Artikel 34 der Landesverfassung.

(2) Die Ernennung von Bewerbern für ein Amt an öffentlichen Schulen setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatzes 1 in ihrer gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit bieten.

(3) Für die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 vorgesehen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit Urteil vom 24. September 2003, Az.: 2 BvR 1436/02, hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage findet; es kommt dem demokratisch legitimierten Landesgesetzgeber zu, die bislang fehlende gesetzliche Grundlage im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung zu schaffen und die Schranken der widerstreitenden Freiheitsrechte zu bestimmen. Mit Gesetz vom 1. April 2004 (GBl. S. 178) hat der baden-württembergische Landtag eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes beschlossen, wonach die Abgabe von politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen äußeren Bekundungen unzulässig ist, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Eltern oder Schülern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden oder zu stören. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Vorschrift mit Urteil vom 24. Juni 2004, Az: 2 C 45.03, als mit der Verfassung vereinbar anerkannt.

Auch den rheinland-pfälzischen Gesetzgeber trifft die Verpflichtung, Vorsorge zu treffen, um jederzeit mögliche Bewerbungen von z. B. Lehramtsreferendarinnen, die auf das Tragen von Kopftüchern aus religiösen Gründen nicht verzichten, in rechtlich gebotener Form bescheiden zu können. Dies gilt ebenfalls für das Tragen anderer Kleidungsstücke oder Symbole, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen nicht vereinbar sind. Ohne eine gesetzliche Ermächtigung hierzu verstößt eine Ablehnung einer solchen Lehramtsbewerberin gegen Verfassungsrecht.

Der Landesgesetzgeber kommt mit der Novelle diesem Auftrag nach und beantwortet darüber hinausgehend die Frage nach der Zulässigkeit äußerer Bekundungen innerer Überzeugungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen. Dem Landesgesetzgeber ist es nämlich überlassen, wie er das unvermeidliche Spannungsverhältnis zwischen positiver Glaubensfreiheit eines Lehrers einerseits und der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der negativen Glaubensfreiheit der Schüler andererseits durch eine Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule zu lösen gedenkt. Da z. B. das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs eine abstrakte Gefährdung des allgemeinen Schulfriedens darstellt, ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um diese Gefährdung durch die entsprechende Gestaltung dienstlicher Pflichten der Lehrkräfte auszuschließen. Aus einer solchen Regelung könnten sich dann für Lehrkräfte Konkretisierungen ihrer allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten auch in Bezug auf ihr äußeres Auftreten ergeben, soweit dies ihre Verbundenheit mit bestimmten Glaubensüberzeugungen oder Weltanschauungen deutlich werden lässt. Ist von vornherein absehbar, dass ein Bewerber solchen Verhaltensregeln nicht nachkommen wird, kann ihm dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Mangel seiner Eignung entgegengehalten werden.

Der Änderungsantrag konzentriert sich thematisch auf die von den gerichtlichen Verfahren erfasste Problematik der Bekundungen von Lehrkräften in der Schule. Er enthält die notwendigen Regelungen für das Verhalten der Lehrkräfte sowie für die Ernennung von Lehramtsbewerberinnen und -bewerber. „In der Schule“ ist dabei nicht räumlich oder zeitlich begrenzt zu verstehen, sondern betrifft sowohl die Schulstunden und sonstige für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen, sowie Veranstaltungen, in denen insbesondere Schülerinnen und Schüler dem pädagogischen Einfluss von Lehrkräften zugänglich sind.

Das Tragen nicht eindeutig identifizierbarer Symbole, insbesondere islamischer Kopftücher, darf im Einzelfall deshalb nicht erlaubt sein, weil zumindest ein Teil seiner Befürworter damit eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie oder eine fundamentalistische Stellungnahme für ein Staatswesen verbindet, was im Widerspruch zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und zu den Verfassungswerten von Rheinland-Pfalz steht. Das Gebot, die verfassungsrechtlichen Grundwerte einschließlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Unterricht glaubhaft zu vermitteln, kann eine Lehrkraft mit einem solchen nach außen getragenen Symbol nicht erfüllen. Das Verbot des Tragens nicht eindeutig identifizierbarer Symbole knüpft nicht an eine bestimmte Religionszugehörigkeit an, sondern an die Fähigkeit der Lehrkräfte, die verfassungsrechtlichen Grundwerte und Bildungsziele zu beachten und glaubhaft zu vermitteln. Eltern und Schüler müssen sich darauf verlassen können, dass die Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen mit voller Überzeugung hinter den Prinzipien der Menschenwürde und der Gleichberechtigung stehen und die demokratischen Grundwerte vertreten.

Vom Neutralitätsgebot ausdrücklich ausgenommen werden die Vermittlung von christlich-abendländischen Kultur- und Bildungswerten oder Traditionen sowie im Religionsunterricht – mit Geltung für alle dort vertretenen Religionen – vermittelte Lehrinhalte.

Der für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes gestaltete Ausnahmetatbestand trägt der verfassungsrechtlichen Vorgabe aus Art. 12 Abs. 1 GG Rechnung.

Wegen der vergleichbaren Wirkungen der untersagten Verhaltensweisen gilt die Regelung für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis entsprechend.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 25 a Abs. 1

Die Lehrkräfte sind nach Satz 1 verpflichtet, den in § 1 SchulG konkretisierten Bildungs- und Erziehungsauftrag wahrzunehmen und ihr Amt als Erzieher im Sinne der Verfassung auszuüben (Art. 36 LV). Zu den obersten Bildungszielen der Verfassung, die in Art. 33 LV benannt sind, zählen Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, Liebe zu Volk und Heimat, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt, sittliche Haltung und berufliche Tüchtigkeit und freie, demokratische Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung.

Zu den Aufgaben der Schule gehört u. a. die Erziehung zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft.

Satz 2 des Gesetzesentwurfs ergänzt Satz 1 um die Pflicht der Lehrkräfte, die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft zu vermitteln.

Satz 3 stellt im Interesse einer Werteerziehung ein Verhaltensverbot auf, die glaubhafte Vermittlung von verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen durch das Tragen von bestimmten äußeren Symbolen oder Kleidungsstücken zu gefährden oder zu vereiteln. Durch die Regelung werden solche Symbole oder Kleidungsstücke erfasst, mit denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zum Ausdruck kommen, die aber zugleich auch als Ausdruck einer mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und Bildungszielen unvereinbaren Haltung verstanden werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wegen der Vielzahl der Interpretationsmöglichkeiten beim Betrachter ein bereits im Stadium der abstrakten Gefahr bestehendes Verbot dem besonderen Bedürfnis des (religiösen) Schulfriedens, ein Schutzzweck von herausragender Bedeutung, hinreichend Rechnung trägt. Daher ist in allen Fällen das Tragen von insofern mehrdeutigen Symbolen oder Kleidungsstücken untersagt. Maßgeblich ist hierbei nicht die Motivation der Lehrkraft, die dem Tragen der strittigen Symbole und Bekleidungsstücke zugrunde liegt. Diese ist als höchstpersönliche Entscheidung der Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern nicht zugänglich. Das Tragen eines Kopftuchs im Speziellen ist unzulässig, da aus der Perspektive der Betrachter damit eine Haltung verbunden werden kann, die eine mindere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat oder Familie oder eine fundamentalistische Stellungnahme für ein theokratisches Staatswesen im Widerspruch zu den Verfassungswerten des Grundgesetzes und der Verfassung von Rheinland-Pfalz ausdrückt. Das Gebot, die verfassungsrechtlichen Grundwerte im Unterricht glaubhaft zu vermitteln und die Schülerinnen und Schüler gemäß den Bildungszielen (§ 1 SchulG) einschließlich der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu erziehen, kann eine Lehrkraft mit einem solchen nach außen getragenen Symbol nicht erfüllen.

Nach Satz 4 bleiben äußere Symbole und Kleidungsstücke, die den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der abendländischen Bildungs- und Kulturwerte entsprechen, etwa die Tracht von Ordensschwwestern, weiterhin zulässig. Denn konfessionelle Bezüge sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bei der Gestaltung der öffentlichen Schulen nicht schlechthin verboten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Schule keine missionarische Schule sein darf und keine Verbindlichkeit der konfessionel-

len Bezüge beanspruchen darf. Sie muss auch für weitere weltanschauliche und religiöse Inhalte offen sein. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise solche Symbole als zulässig zu greifen, die über ihre religiöse Bedeutung hinaus auch ein allgemeines Zeichen für eine aus verschiedenen Quellen gespeiste, wertgebundene, aber offene und durch reiche sowie historische Erfahrung tolerant gewordene Kultur darstellen und für Nächstenliebe, Freiheit, Menschlichkeit und Gleichheit – auch für die zwischen Mann und Frau – stehen. Zudem bestimmt Artikel 29 der Landesverfassung, dass die Grund-, Haupt- und Förderschulen christliche Gemeinschaftsschulen sind.

In der Ausgestaltung der Vorschrift werden die verschiedenen Religionen nicht ungleich behandelt, da nicht auf eine einzelne Religion oder deren religiösen Inhalt abgestellt wird, sondern auf die Fähigkeit der Lehrkräfte, die verfassungsrechtlichen Grundwerte, die Bildungsziele einschließlich der christlich-abendländischen Kulturwerte zu achten und glaubhaft zu vermitteln.

Die für Lehrkräfte an staatlichen Schulen geltende Neutralitätspflicht umfasst neben der Unterrichtung durch die Lehrkräfte ebenfalls das sonstige Auftreten bei Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände.

Nach Satz 5 dürfen Lehrkräfte im Fach Religion, welche nach Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 34 der Landesverfassung bestimmte religiöse Überzeugungen vermitteln sollen, diese religiösen Werte nicht nur in der Lehre, sondern auch in ihrem äußeren Verhalten vertreten.

Zu § 25 a Absatz 2

Die Norm enthält eine Erweiterung der Neutralitätspflicht bezogen auf das tägliche Verhalten von bereits im Landesdienst tätigen Lehrkräften auf die Prognose der Eignung von künftigen Lehrkräften bereits vor ihrer Einstellung. Mit dieser Klarstellung kann eine Ablehnung eines Lehramtsbewerbers oder einer Lehramtsbewerberin wegen Eignungsmangels auf die Vorschrift gestützt werden.

Zu § 25 a Absatz 3

Wegen verfassungsrechtlicher Vorgaben zur Berufsausübungs- und -wahlfreiheit bei staatlichem Ausbildungsmonopol kann ausnahmsweise vom Neutralitätsgebot abgewichen werden. Insofern sind kollidierende andere Verfassungsgüter mit dem Ansinnen und der Rechtsposition des Lehramtsbewerbers abzuwägen. Dabei ist die Ausnahmeregelung insbesondere für die Lehrkräfte von Bedeutung, die nach Abschluss ihrer Ausbildung an einer privaten Schule tätig sein wollen, an der ein dem Absatz 1 Satz 3 entsprechendes Neutralitätsgebot nicht besteht.

Zu § 25 a Absatz 4

In Absatz 4 wird das Neutralitätsgebot auch auf den Personenkreis der angestellten Lehrkräfte ausgedehnt, da von ihrem Verhalten identische Wirkungen ausgehen, wie dies bei beamteten Lehrkräften der Fall ist.

Für die Fraktion:
Herbert Jullien